

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe**

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), werden nachstehende Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 18. August 2021 und 17. Juni 2022 öffentlich bekanntgemacht:

Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Amtes für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision der Stadt Münster (AWR) zur Kenntnis und stellt den vom AWR geprüften Jahresabschluss 2019 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.

Der Prüfungsbericht datiert vom 30. November 2020. Der abschließende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk lautet:

„Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i. V. m. § 322 Abs. 3 HGB erklärt das AWR, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat. Nach der Beurteilung des AWR auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den kommunalrechtlichen Vorschriften des Landes NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12. und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den kommunalrechtlichen Vorschriften des Landes NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Mit der Feststellung ist auch über die Verwendung des Jahresüberschusses zu entscheiden.

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 473.113,88 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Dem Verbandsvorsteher wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 ist der Bezirksregierung in Detmold gem. § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigt worden. Dieses Anzeigeverfahren ist beendet (Schreiben vom 19. Oktober 2022).

Der Jahresabschluss wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) öffentlich bekanntgemacht.

Bielefeld, den 27.01.2023

gez. Clausen

Verbandsvorsteher

Weitere Informationen zum Jahresabschluss werden im Internet auf der Homepage des Zweckverbandes unter [www.stiwl.de](http://www.stiwl.de) veröffentlicht.